

Aufgrund des Auftrags der Synode vom 28. Juni 2021 hat der Kirchenrat eine Übergangsordnung erstellt, welche durch die Synode zu genehmigen ist.

Die Synode hat an ihrer Session vom 6. Dezember 2021 (SAB 2021/2) von der Botschaft des Kirchenrates zur

**Übergangsordnung ab 1. August 2022 zur Kirchenordnung (GE 11-20) und zum Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20) aufgrund des Wegfalls des Faches ERG-Kirchen**

Kenntnis genommen und

erlässt folgende

**Übergangsordnung zur Kirchenordnung (GE 11-20) und zum Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20)**

**A. Geltungsbereich**

**Artikel 1**

Diese Übergangsordnung bezieht sich auf die durch den Wegfall des Faches ERG-Kirchen betroffenen Artikel der Kirchenordnung (Art. 64, 64<sup>bis</sup>, 66, 67, 68, 72<sup>ter</sup>, 77, 78, 104 und 125), sowie auf Regelungen aus dem Reglement über den Finanzausgleich (Art. 8).

**B. Gegenstand**

**Artikel 2 Zu Art. 64, 64<sup>bis</sup>, 66, 67, 68 und 104 der Kirchenordnung**

Das Fach ERG-Kirchen wird nicht mehr erteilt. Ab Sommer 2021 werden von der 2. - 6. Klasse 1 - 2 Lektionen RU erteilt, in der ersten Klasse und in allen Klassenstufen der Oberstufe 1 Wochenlektion. Der Religionsunterricht kann konfessionell oder ökumenisch angeboten werden.

### **Artikel 3 Zu Art. 72<sup>ter</sup> und 77 der Kirchenordnung**

Der Besuch des Religionsunterrichtes (konfessionell oder ökumenisch) in den beiden ersten Jahren des 3. Zyklus (1. - 2. Oberstufe) ist für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht verbindlich.

Wo die Durchführung von Religionsunterricht an der Schule organisatorisch nicht möglich ist, muss ein Ersatz im gleichen zeitlichen und inhaltlichen Umfang angeboten und besucht werden.

Das Besuchsminimum für die Erlebnisprogramme beträgt zwischen 15 und 25 Programmstunden (entsprechend 20 bis 35 Lektionen zu 45 Minuten).

Der Besuch des Religionsunterrichtes in der 3. Oberstufe kann an den Konfirmandenunterricht angerechnet werden.

### **Artikel 4 Zu Art. 125 der Kirchenordnung; Art. 8 des GE 52-20**

In Gemeinden, welche Gelder aus dem Finanzausgleich A beziehen, können Pfarrpersonen mit anderen Schwerpunkten als der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden, sofern dadurch kirchliche Fachlehrpersonen, die aufgrund des Wegfalls von ERG-Kirchen Unterrichtsaufträge verloren haben, diese Lektionen übernehmen können. Dies unter Berücksichtigung der entsprechenden Wählbarkeit.

Zudem erfolgt kein Abzug von Pastorationspunkten, wenn die Pfarrpersonen keinen Religionsunterricht erteilen, sofern dieser Unterricht von kirchlichen Fachlehrpersonen erteilt wird und dadurch der Wegfall von ERG-Kirchen-Lektionen für Fachlehrpersonen kompensiert werden kann, oder wenn Lektionen aufgrund geringer Anmeldezahlen ganz wegfallen. Zudem muss nachgewiesen werden, welche anderen Aufgaben Pfarrpersonen für die wegfallenden Lektionen übernehmen. Auf Lektionen im Konfirmandenunterricht ist diese Regelung nicht anwendbar.

## **C. Geltungsdauer**

### **Artikel 5**

Diese Übergangsordnung tritt ab 1. August 2022 in Kraft. Ihre Gültigkeit endet am 31. Juli 2025.

6. Dezember 2021

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Marcel Wildi, Pfr.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet